

Anhang: Entscheidung des Staatsgerichtshofs.

In der verfassungsrechtlichen Streitigkeit zwischen

den Freistaaten Mecklenburg-Strelitz

und

Mecklenburg-Schwerin

wegen gemeinschaftlicher Verfügung über Vermögen ehemaliger Landes-
klöster und der früheren Stände

hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in der nicht-
öffentlichen Sitzung vom 5. Juni 1926 ohne mündliche Verhand-
lung Zwischenentscheidung dahin erlassen:

Der Freistaat Mecklenburg-Strelitz ist ein „Land“ im Sinne
der Reichsverfassung.

Gründe:

Der Freistaat Mecklenburg-Strelitz hat beim Staatsgerichtshof
auf Grund des Art. 19 der Reichsverfassung eine Streitigkeit gegen
den Freistaat Mecklenburg-Schwerin anhängig gemacht.

Dieser hat den Gegenantrag gestellt:

auf Grund des Art. 19 der Reichsverfassung festzustellen, daß der
Staat Mecklenburg-Strelitz am 23. Februar 1918 dem Staat
Mecklenburg-Schwerin angefallen ist und seitdem rechtlich einen
Teil desselben bildet, und daß Mecklenburg-Strelitz verfassungs-
mäßig nur auf dem im Art. 18 der Reichsverfassung vorgesehenen
Wege wieder ein selbständiges deutsches Land werden kann.

Mecklenburg-Strelitz bittet um Abweisung des Gegenantrags.

Zu dessen Begründung ist geltend gemacht, daß nach dem Ham-
burger Vergleich vom 8. März 1701 Mecklenburg-Strelitz mit dem
am 23. Februar 1918 erfolgten Tode seines letzten Großherzogs
Adolf Friedrich VI. an Mecklenburg-Schwerin gefallen sei. Mecklen-
burg-Strelitz bestreitet dies. Auf den Inhalt der Schriftsätze wird
Bezug genommen.

Dem Gegenantrag war nicht stattzugeben.

Bei der Entscheidung sind dem Staatsgerichtshof Grenzen gesetzt;
vor der Reichsverfassung hat er haltzumachen, über sie kann er nicht
hinweg. Wer bei ihrem Erlaß Bundes- oder Einzelstaat war, ist
als solcher durch die Reichsverfassung anerkannt und seine Eigenschaft

als „Land“ ist demgemäß eine durch die Reichsverfassung selbst gegebene Tatsache, die der Staatsgerichtshof ohne weitere Prüfung geschichtlicher oder staatsrechtlicher Verhältnisse zu achten hat. Steht hiernach die Landeseigenschaft eines Staats zur Zeit des Erlasses der Reichsverfassung fest, so hat der Staatsgerichtshof nur noch zu untersuchen, ob jener diese Eigenschaft auf dem in Art. 18 der Reichsverfassung vorgesehenen Wege durch Reichsgesetz verloren hat. Da diese Voraussetzung auf den Freistaat Mecklenburg-Strelitz nicht zutrifft, so bleibt nur zu prüfen, ob er bei Erlaß der Reichsverfassung ein Bundes- (oder Einzel-) Staat war. Die Frage ist zu bejahen. Beim Tode des Großherzogs Adolf Friedrich VI. war Mecklenburg-Strelitz ein Bundesstaat des Deutschen Reichs. Sitz und Stimme im Bundesrat hatte es auch zur Zeit der Staatsumwälzung.

Die Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 Anlage B (RGBl. S. 1353 flg.) führt im Verzeichnis der Behörden, die „in den einzelnen Bundesstaaten“ für die Abgrenzung der Stimmbezirke usw. zuständig sind, unter Nr. IX Mecklenburg-Strelitz auf (S. 1370). Auch zu jener Zeit wurde es also von der Reichsgewalt als selbständiger Bundesstaat anerkannt.

Sitz und Stimme erhielt es auch in dem vorläufigen Staaten-ausschuß, der auf Grund der Verhandlungen der Reichsregierung mit Vertretern der einzelstaatlichen Regierungen vom 25. und 26. Januar 1919 gebildet wurde. Das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 (RGBl. S. 169) sah ebenfalls einen Staaten-ausschuß vor. Im Verzeichnis der Mitglieder dieses Staaten-ausschusses ist wiederum Mecklenburg-Strelitz aufgeführt (Verhandlungen der Nationalversammlung Bd. 326 S. 293 flg.).

Bei diesem Rechtszustand verblieb es bis zum Erlaß der Reichsverfassung vom 11. August 1919. Diese schuf aus dem Staaten-ausschuß den Reichsrat. Seine Geschäftsordnung vom 20. November 1919 regelt in § 10 die Reihenfolge der „Länder“ und nennt unter Nr. 20 Mecklenburg-Strelitz (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1919 S. 1521).

Hiernach ist Mecklenburg-Strelitz ununterbrochen vom Tode des letzten Großherzogs bis zum Erlaß der Reichsverfassung und darüber hinaus von den Reichsgewalten, insbesondere auch von der Nationalversammlung, als selbständiger Staat innerhalb des Deutschen Reichs anerkannt und als „Land“ durch die Reichsverfassung bestätigt worden.

Mecklenburg-Strelitz ist mithin „Land“ kraft Reichsverfassung.